

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Strombelieferung in Österreich

1. Rechtliche Voraussetzungen der Lieferung

Der Kunde beauftragt die LCG Energy GmbH (nachfolgend nur LCG Energy genannt) mit der Lieferung des gesamten Energiebedarfs an angegebenen Zählpunkt. Die Auftragserteilung kann sowohl per Auftrag schriftlich als auch online die relevante Willenserklärungen gegenüber der LCG Energy elektronisch über von dieser anzubietenden Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen, als auch in jeder anderen Form der Willenserklärung seitens des Antragstellers erfolgen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, den notwendigen Netzzugangsvertrag abzuschließen. Sollte dieser nicht vorliegen, kommt eine Belieferung seitens der LCG Energy nicht zustande und der Vertrag erlischt. Der Stromliefervertrag kommt mit der Auftragsbestätigung, welche bei Annahme des Auftrags binnen einer Frist von 2 Wochen ab Eingang des Auftrags versendet wird, zustande. Haushaltskunden im Sinne dieser Bestimmungen sind Kunden, die Energie (Strom) für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein. Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr Strom verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der LCG Energy angehört. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages.

1.1 Lieferbeginn

Die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie erfolgt, sofern im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart ist, mit dem auf die Erfüllung der in Punkt 1. genannten Voraussetzungen (vorhandener Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber muss vorliegen) folgenden Tag. Wird der Kunde bei Vertragsabschluss bereits von einem anderen Unternehmen mit Strom beliefert, kann die Stromlieferung durch den Stromlieferanten in der Regel innerhalb von 3 Wochen nach Unterfertigung des Stromliefervertrages aufgenommen werden, sofern keine vertragliche Bindung mit dem bisherigen Stromlieferanten besteht.

1.2 Laufzeit, ordentliche Kündigung

Der Stromlieferungsvertrag wird zunächst bis zum vereinbarten Vertragsende ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können Verträge mit der LCG Energy GmbH unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Die LCG Energy kann Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie für Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen möglich.

1.2.2 Eine Kündigung des Vertrages muss schriftlich an die LCG Energy GmbH, Am Euro Platz 2/ Gebäude G, 1120 Wien gerichtet werden. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber Lieferanten elektronisch über von diesen anzubietende Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen.

2. Netzzugangsregelung, Lieferunterbrechung seitens der LCG Energy

Sofern und soweit ein Netzbetreiber den für die Erfüllung des Liefervertrages erforderlichen Netzzugang aus Gründen verweigert, welche die LCG Energy nicht zu vertreten hat, ist die LCG Energy berechtigt, ihre Verpflichtung zur Lieferung der Vertragsmenge entsprechend zu reduzieren oder einzustellen; die Verpflichtung des Kunden zur Abnahme und Vergütung der aus diesem Grund nicht gelieferten Vertragsmenge reduziert sich korrespondierend.

3. Gefahrenübergang, Messung und Haftung

3.1 Eigentums- und Nutzungsrechte gehen an dem Entnahmepunkt, an dem die Vertragsmenge vom Kunden aus dem Netz des dem Kunden unmittelbar vorgelagerten Netzbetreibers entnommen und in die Kundenanlage eingespeist wird, von der LCG Energy auf den Kunden über. Die Messung der Vertragsmenge erfolgt an dem Entnahmepunkt gemäß den Bestimmungen und Standards des für den Kunden zuständigen Netzbetreibers.

3.2 Bei Lieferungen im Rahmen eines Standardlastprofils gilt für die Messung und Ablesung sowie die Behandlung von Rechnungs- und Messfehlern Folgendes: Der Kunde verpflichtet sich auf Anfrage des Netzbetreibers oder der LCG Energy, seinen Zählerstand selbst abzulesen und diesen unter Angabe der Zählernummer und des Ableседатums dem Netzbetreiber oder der LCG Energy schriftlich mitzuteilen.

3.3 Soweit es zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist, wird der Kunde dem Netzbetreiber, oder der LCG Energy oder einem von dieser Beauftragten, falls der Netzbetreiber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, den Zutritt nach vorheriger Terminvereinbarung zu den Messeinrichtungen zu den in dem Vertrag einbezogenen Zählpunkten verschaffen.

3.4 Die LCG Energy sowie ihre Erfüllungsgehilfen, wie z.B. Vorlieferanten, haften nicht für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung infolge netztechnischer Gegebenheiten, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers handelt.

3.5 Im Fall einer vom Netzbetreiber veranlassten, nicht berechtigten Unterbrechung der Stromlieferung haftet allein der Netzbetreiber.

3.6 Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für Strom am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangs bzw. des Netzanschlusses Aufgabe des Netzbetreibers. Eine diesbezügliche Haftung der LCG Energy besteht nicht.

3.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, den an ihn gelieferten Strom an Dritte weiterzuleiten.

4. Höhere Gewalt

Sollte die CG Energy durch höhere Gewalteinwirkung wie Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den Zulieferbetrieben oder Netzbetreibern, Beschädigungen der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand, an der Erzeugung oder dem Bezug gehindert sein, so ruht die Verpflichtung der LCG Energy zur Lieferung des Stroms, sowie die Zahlungsverpflichtung des Kunden, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Die LCG Energy wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass den vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachgekommen werden kann.

5. Vertragspreise und Abrechnungsgrundlage

5.1 Die LCG Energy ist im Wege der Änderungskündigung berechtigt, nach Beendigung der im Vertrag genannten Vertragserstlaufzeit und zum Beginn einer neuen Vertragsperiode die Preise an diejenigen Preise anzupassen, welche die LCG Energy von Neukunden fordert. Die LCG Energy wird den Kunden spätestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisanpassung über die neuen Preise schriftlich an den Kunden gerichteten Brief, oder auf Wunsch elektronisch informieren. Im Falle einer Preisänderung des Energiepreises hat der Kunde ein Widerspruchsrecht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ab Erhalt des Preisanpassungsschreibens schriftlich zu widersprechen. Macht der Kunde innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Preisanpassungsschreibens von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt der neue Preis als vereinbart. Für den Fall, dass der Kunde den Änderungen der Entgelte widerspricht, endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten folgenden Monatsletzten ab Zugang des Preisänderungsschreibens (§ 80 Abs.2 EIWOG 2010).

Die LCG Energy wird den Kunden mit der schriftlichen Preisanpassung noch einmal gesondert auf sein Widerspruchsrecht auf die Bedeutung seines Verhaltens, Beginn der Frist und die Rechtsfolgen hinweisen.

Die LCG Energy erhebt eine monatliche Grundgebühr welche im Auftrag festgelegt wird. Sollten Bonuszahlungen vereinbart worden sein, werden diese mit der jeweiligen Jahresendabrechnung verrechnet, für den der Bonus gewährt wird.

6. Verbrauchsfeststellung, Rechnungserstellung, Mahnung, Verzug

6.1 Die LCG Energy stellt dem Kunden die gelieferte Vertragsmenge generell kalendermonatlich als Teilbetragszahlungen in Rechnung. sobald der Netzbetreiber die tatsächlichen Verbrauchswerte übermittelt, erfolgt eine Endabrechnung. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchsdaten.

6.2 Die abgerechneten Rechnungen sind 10 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig. In Rechnung gestellte Teilbetragszahlungen sind sofort zum jeweils angegebenen Abschlagstermin fällig. Die Mahnkosten betragen unter Beachtung des Angemessenheitsverhältnisses gem. § 1333 Abs. 2 ABGB je Mahnstufe bis zu 10,- EUR, netto. Nach § 1333 Abs. 2 ABGB, kann der Gläubiger außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender

außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

6.3 Die LCG Energy ist berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. vier vom Hundert auf ein Jahr anzusetzen.

6.4 Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist beschafft werden können, ist die LCG Energy berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. Werden vom Netzbetreiber die tatsächlichen Abrechnungsdaten zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, wird die LCG Energy eine Neuberechnung vornehmen.

7. Teilbeträge

7.1. Der Kunde ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr zu verlangen, wenn die Lieferung von Energie (Strom) über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilbetragsrechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

7.2. Ändern sich die Preise (s.Punkt 5), so hat die LCG Energy das Recht die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.

7.3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird LCG Energy den übersteigenden Betrag im Rahmen der Jahresabrechnung erstatten oder aber mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird die LCG Energy zu viel gezahlte Beträge im Rahmen der Schlussabrechnung zurückerstatten.

7.4 Einwände gegen Rechnungen und Teilbetragszahlungen berechtigen gegenüber der LCG Energy zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit einer Rechnung. Einwände wegen offensichtlicher Unrichtigkeit können nur binnen 6 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Der Kunde wird in der Rechnung separat darauf hingewiesen. Eine gerichtliche Geltendmachung ist möglich.

7.5 Für Ansprüche wegen fehlerhafter Rechnungsstellung, die der Kunde oder der Lieferant ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Bonitätsprüfung/Vorauszahlung

Die LCG Energy ist befugt, zu jeder Zeit eine Bonitätsprüfung des Kunden über ein anerkanntes Auskunftsunternehmen, wie z. B. KSV 1870, einzuholen. Sollte die Bonitätsprüfung keine ausreichende Kreditlinie für die Auftragswerte ergeben, so ist die LCG Energy berechtigt, einen monatlichen Teilbetrag als Vorauszahlung per SEPA-Lastschrift oder Bareinzahlung auf das Konto der LCG Energy zu verlangen. Die LCG Energy setzt den Kunden hierüber rechtzeitig in Kenntnis.

Der Kunde hat statt einer Vorauszahlung das Recht auf Nutzung eines Prepayment-Zählers nach § 82 Abs. 5 EIWOG 2010. Die Installation dieser Zählgeräte richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Netzbetreibers. Die LCG Energy wird die hierzu erforderlichen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

9. Außerordentliche Kündigung/Wichtige Gründe

Dieser Liefervertrag kann aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt werden. Wichtige Gründe i. S. d. Liefervertrages liegen insbesondere vor, wenn:

- eine Vertragspartei mit einer Zahlung aus diesem Vertrag in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nach dem qualifiziertem Mahnverfahren n. Punkt 10. der AGB nicht nachkommt.
- der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
- eine Vertragspartei den Geschäftsbetrieb einstellt oder die Zwangsvollstreckung in das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens einer Vertragspartei betrieben wird;

10. Einstellung der Lieferung

Die LCG Energy wird in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung mahnen. Die zweite Mahnung enthält eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief.

11. Rechtsnachfolge

Ein durch Gesamtrechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist dem Stromlieferanten unverzüglich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Einzelrechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung des Stromlieferanten möglich. Der Stromlieferant wird eine solche Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

12.1 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

12.2 Beide Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag gütlich zu regeln. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet ausschließlich das sachlich zuständige Gericht. Örtlich ist es jenes für den Bezirk Wien Innere Stadt. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

13. Rücktrittsrecht

13.1 Rücktrittsrechte bei Verbrauchergeschäften

13.2. Rücktrittsrecht im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen

Konsumenten, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (z.B. Post, Fax, e-Mail, Internet, Telefon) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen haben, sind berechtigt, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist. Hat der Stromlieferant seine Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht erfüllt, verlängert sich die Rücktrittsfrist auf 12 Monate ab Vertragsabschluss. Kommt der Stromlieferant innerhalb dieser Frist seinen Informationspflichten nach, kann ein Rücktritt innerhalb 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Informationsübermittlung erklärt werden. Der Rücktritt ist formfrei möglich.

14. Grundversorgung

Diese AGB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung (Pflicht zur Belieferung) im Sinne von § 77 EIWOG in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweils landesgesetzlichen Bestimmungen. LCG Energy verlangt keine Sicherheitsleistung von Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Die LCG Energy wird die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Der allgemeine Tarif ist nach § 77 Abs.1 EIWOG im Internet veröffentlicht auf der Homepage der LCG-Energy .

15. Schlussbestimmungen

15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ausgenommen hiervon sind die Verbraucher im Sinne des KSchG.

15.2. Beschwerden und Anfragen von Kunden werden telefonisch unter Tel. 0171 728860 sowie unter Email: info@lcg-energy.at entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde als auch LCG Energy Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria (www.e-control.at) richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idgF.

16 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen der Geschäftsbedingungen sind nur nach Maßgabe des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Konsumentenschutzgesetzes zulässig. Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiedergegeben. Der Kunde hat das Recht den Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu widersprechen. Sofern der Kunde nicht binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von LCG Energy mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Erklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam.

Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen der Geschäftsbedingungen widerspricht, beendet, endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten folgenden Monatsletzten ab Zugang der Änderungserklärung.

Die LCG Energy wird den Kunden mit der Änderungserklärung noch einmal gesondert auf sein Widerspruchsrecht, auf die Bedeutung seines Verhaltens, Beginn der Frist und die Rechtsfolgen hinweisen

Die aktuellen AGB sind jederzeit online einsehbar unter <http://www.lcg-energy.at/downloads/>

17. Datenschutz

Der Kunde stimmt bei Vertragsunterzeichnung zu, dass die LCG Energy seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen im Strombereich während und nach Beendigung des Energieliefervertrages verarbeitet. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde während und nach Beendigung des Energieliefervertrages mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch den Stromlieferanten im Strombereich betreffend Produkte und Dienstleistungen des Stromlieferanten einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Stand: 01.01.2016